

**Arbeitsbereich:**

Tischlerei

Arbeiten mit Sicherheitsschränken/Gefahrstoffschränken

**1. ANWENDUNGSBEREICH****Arbeiten mit Sicherheitsschränken/ Gefahrstoffschränken****2. GEFAHREN FÜR MENSCH UND UMWELT**

- Durch Verdunstung leichtflüchtiger Lösemittel aus undichten Behältern oder nach Glasbruch kann sich im Innenraum des Schrankes bei ungenügender Absaugung ein zündfähiges oder explosionsfähiges Dampf-Luft-Gemisch bilden
- Nach Glasbruch oder bei Luftzutritt infolge undichter Verschlüsse können sich reaktive Trockenmittel (z.B. Natrium-Kalium-Legierung) von selbst entzünden.

**3. SCHUTZMASSNAHMEN UND VERHALTENSREGELN**

- Die Bedienungsanleitung des Herstellers ist zu beachten. Den Gefahrstoffschrank dürfen nur unterwiesene Personen öffnen.
- Gefahrstoffschränke dürfen nur dann uneingeschränkt betrieben werden, wenn diese geerdet, an die Abluft angeschlossen und von einer befähigten Person geprüft worden sind.
- Beim Öffnen des Gefahrstoffschranks und beim Hantieren im Schrank ist unbedingt eine entsprechende Schutzkleidung, u.a. Schutzbrille, Laborkittel zu tragen.
- Lösungsmittel, die nicht dem Tagesbedarf am Arbeitsplatz entsprechen, oder Lösungsmittelgebinde von mehr als 1 L, dürfen nur im Gefahrstoffschrank aufbewahrt werden.
- Gefahrstoffschränke müssen zur korrekten Funktion der Türschließung auf einem ebenem Untergrund und ausgerichteten Stellfüßen aufgestellt sein. Die Schränke dürfen weiterhin keiner direkten oder indirekten Wärmequelle ausgesetzt sein, sie sind vor Feuchtigkeit zu schützen und dürfen nur im Temperaturbereich zwischen -5°C und 45 °C betrieben werden.
- Die Schrankoberfläche muss jederzeit freigehalten werden, um ein versehentliches Abdecken der Zuluftöffnung zu vermeiden.
- Die Bodenwanne von Gefahrstoffschränken dient als Auffangmöglichkeit für auslaufende Flüssigkeiten. Nur unter Verwendung eines Lochblecheinsatzes darf die Bodenwanne als zusätzliche Stellfläche benutzt werden.
- Die Türen von Gefahrstoffschränken dürfen nicht durch Keile, vorgestellte Gegenstände o. ä. offen gehalten oder im geöffneten Zustand abgeschlossen werden.
- Lösungsmittel und sonstige Chemikalien dürfen nur in dicht verschlossenen und beschrifteten Gefäßen in den Gefahrstoffschrank gestellt werden.
- Stoffe, die korrosive Gase oder Dämpfe an die Umgebung abgeben, dürfen nicht im Gefahrstoffschrank aufbewahrt werden, weil sie dessen Funktionsfähigkeit gefährden.
- Selbstentzündliche oder instabile Stoffe dürfen wegen ihrer Brand- und Explosionsgefahr nicht im Gefahrstoffschrank aufbewahrt werden.
- Stoffe mit Zündtemperaturen unter 100 °C, wie zum Beispiel Schwefelkohlenstoff, dürfen nur dann im Sicherheitsschrank gelagert werden, wenn sie so verpackt sind, dass eine Entzündung verhindert wird (z. B. Originalverpackung).
- Der Chemikalienbestand im Gefahrstoffschrank ist regelmäßig zu überprüfen. Nicht mehr benötigte Substanzen sind zu entsorgen.
- Bei der Aufbewahrung brennbarer Flüssigkeiten in Gefahrstoffschränken sind zulässige Höchstmengen nach TRbF 20, Anhang L, Lagereinrichtungen in Arbeitsräumen (Sicherheitsschränke), zu beachten.
- Im Gefahrstoffschrank dürfen keine Chemikalien umgefüllt werden.

**4. VERHALTEN BEI STÖRUNGEN / GEFAHRENFALL**

- Störungen beheben und falls erforderlich Arbeitssicherheit informieren.
- Vorgesetzten informieren.
- Verschüttete oder ausgelaufene Flüssigkeiten sind sofort mit einem Bindemittel aufzunehmen. Anschließend ist der Schrank zu reinigen.
- Bei einer Temperatur von 50 °C wird der automatische Schließmechanismus ausgelöst. Nicht mehr in den Schrank greifen!
- Bei einem Brand mit geeignetem Löscher ablöschen.

- Nach einem Brand darf der Sicherheitsschrank frühestens nach Ablauf von 24 Stunden geöffnet werden. Im Schrankinneren kann sich ein explosionsgefährliches Dampf-Luft-Gemisch gebildet haben. Alle Zündquellen im Umkreis von 10 m sind zu entfernen. Es ist funkenfreies Werkzeug zu verwenden.

## 5. ERSTE HILFE



- Maschine abschalten.
- Verletzte sofort versorgen
- Eintragung in das Verbandbuch vornehmen
- Ersthelfer: A (Herr Vagepohl, Tel.: 2557 / Herr Bremermann Tel.: 2566) informieren  
B (Herr Bremermann, Tel.: 2566 / Herr Brinkmann Tel.: 2799)  
C (Herr Niemeyer, Tel.: 2068 / Herr Bosenick Tel.: 2123) informieren
- **Notruf: Tel.: 112.** Nicht auflegen, bevor der Notruf bestätigt wurde!

## 6. INSTANDHALTUNG

- Mängel sind umgehend dem Verantwortlichen zu melden.

Verantwortlicher für den Arbeitsbereich:  
Vagepohl, Udo  
A3 0-303  
Tel.: 0441 798-2557

Datum: 2016-09-12

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Dezernenten